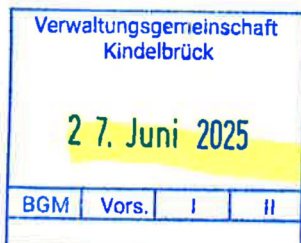




Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98 · 07743 Jena

Landgemeinde Kindelbrück
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück



Ihr Ansprechpartner:
Herr Sven Wiegleb

Durchwahl:
Telefon 0361 574014-217
Telefax 0361/574014-299

Sven.Wiegleb@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
43-7263/
DEM-2025/2025-9E-00050
Gotha, 26.06.2025

Dorfentwicklung

Förderrichtlinie: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT ab 2023) v. 01.11.2024 (ThürStAnz Nr. 50/2024)

Aktenzeichen: 43-7263 / DEM-2025/2025-9E-00050
Personen-Ident: 276160680640001
Vorgangsnummer: ZPK1035521-2025-DERNGEN-01

Antrag vom: 18.12.2024
Vorhaben: Sanierung "Alte Schule" der Gemeinde Kindelbrück

Frömmstedt	Kindelbrück, Stadt	Sömmerda
Ortsteil	Gemeinde	Kreis

Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde folgenden



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zuwendungsbescheid Nr. DEM-2025/2025-9E-00050

1. Aufgrund Ihres Antrags vom 18.12.2024 wird Ihnen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss

in Höhe von bis zu **393.191,09 EUR**

für das Vorhaben

Sanierung "Alte Schule" der Gemeinde Kindelbrück
Schulplatz 132

bewilligt.

2. Das Vorhaben ist im Bewilligungszeitraum vom **26.06.2025** bis **01.08.2026** durchzuführen.

Landesamt für Landwirtschaft
und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
D-99867 Gotha

3. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf ausschließlich für das Vorhaben: „Sanierung "Alte Schule" der Gemeinde Kindelbrück“ (Fassadensanierung des Nordwest-Giebels) entsprechend dem Antrag des Zuwendungsempfängers verwendet werden. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes **von 12 Jahren** ab **Fertigstellung** veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) und wird wie folgt festgesetzt und bereitgestellt:

Geplante Ausgaben gesamt	606.216,08	EUR
Zuwendungsfähige Ausgaben gesamt	462.577,75	EUR
Festgesetzter Zuschuss	393.191,09	EUR
Eigenanteil zu den zuwendungsfähigen Ausgaben	69.386,66	EUR

Förder-jahr	Zuwendungsfähige Ausgaben	Fördersatz	Zuwendung
2025	235.294,12 EUR	85,00 %	200.000,00 EUR
Verpflichtungsermächtigungen			
2026	227.283,63 EUR	85,00 %	193.191,09 EUR

Liegen die Gesamtausgaben über den zuwendungsfähigen Ausgaben lt. Bewilligung, so sind weitere Finanzierungsmittel durch den Zuwendungsempfänger bereitzustellen.

Die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen beteiligen sich an den öffentlichen Ausgaben dieses Förderprogrammes. Die Ausreichung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Intervention EL-0410-02–Förderung der Dorfentwicklung nach dem GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland.

5. Der Antrag mit sämtlichen Unterlagen und Erläuterungen sowie geprüfte Kostenvoranschläge/Kostenberechnungen/Kostenangebote sind verbindlicher Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

6. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

6.1. Bestandteil des Bescheides sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (**ANBest-Gk**).

6.2. Es werden nur solche Ausgaben bezuschusst, für die innerhalb des Bewilligungszeitraumes ein Liefer- oder Leistungsvertrag abgeschlossen und erfüllt wurde. Hiervon ausgenommen sind Ausgaben für Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb, sofern diese nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sind.

6.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den tatsächlichen **Vorhabenbeginn** mit dem entsprechenden Vordruck der Bewilligungsbehörde unverzüglich **anzuzeigen** (bei Online-Vorgängen als ausgefüllte und unterschriebene Datei).

Das entsprechende Formular ist zu finden unter:

<https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/dorfentwicklung>

6.4. In **Abweichung** von Ziffer 6.1 der ANBest-Gk dürfen **Zuschüsse** erst nach Vorlage und Prüfung des **Verwendungsnachweises** ausgezahlt werden. Dementsprechend ist mit dem Auszahlungsantrag der Verwendungsnachweis einzureichen. Für die Anforderung des Zuschusses sind der **Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nach amtlich vorgegebenem Formular** bei der Bewilligungsbehörde bis **spätestens zum 15.10.2025 für die Jahresschlusszahlung 2025 und bis spätestens zum 01.08.2026 für die Abschlusszahlung 2026** vorzulegen.

Die entsprechenden Anträge (für digitale Vorgänge) werden mit der Online-Anwendung ILONA über das Portal PORTIA eingereicht:

<https://portia.thueringen.de>

Für Anträge in Papierform sind die Formulare zu finden unter:

<https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/dorfentwicklung>

Wurde der Fördermittelantrag in digitaler Form eingereicht, sind sämtliche Folgeanträge (Änderungsanträge, Zahlungsanträge) ausschließlich in digitaler Form über o. g. Portal zu stellen. Entsprechend sind in begründeten Ausnahmen in Papierform eingereichte Erstanträge in dieser Form weiterzuführen. Ein Wechsel der Antragsform im laufenden Verfahren ist ausgeschlossen.

6.5. In **Abweichung von** den unter Ziffer 6.1. genannten Allgemeinen Nebenbestimmungen erfolgt eine (Teil-) Auszahlung des Zuschusses **nachschüssig** (Erstattungsverfahren), d. h. ausschließlich auf der Basis bereits bezahlter/quittierter Rechnungen oder gleichwertiger **Buchungsbelege**.

Insofern finden Ziffer 1.3, Satz 1 und Ziffer 2.2 der ANBest -Gk keine Anwendung.

6.6. **Die Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein.** Der Begünstigte muss zudem Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein. Bei der Nutzung von PayPal-, Amazon-Payment-Konten o. ä. ist eindeutig der Nachweis zu erbringen, dass dieses Konto dem Antragsteller gehört und insofern die Ausgaben dem Zuwendungsempfänger zweifelsfrei zuzuordnen sind.

6.7. **Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Auszahlungsantrag die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Kontoauszüge/Zahlungsbelege der Bewilligungsbehörde vorzulegen** (bei Vorgängen in Papierform als Kopie, bei Online-Vorgängen als Datei).

Zum Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses sind **spätestens mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis nach Beendigung des Vorhabens angefertigte Fotos einzureichen.**

6.8. Bei einer Erhöhung der Ausgaben für das bewilligte Vorhaben besteht **kein Anspruch auf eine Nachfinanzierung.**

6.9. Für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger einen Gewährleistungs- oder Sicherheitseinbehalt vornimmt und einen Teil der fälligen Zahlungen einbehält, wird eine Sicherheitsleistung durch Einbehalt **auf einem eigenen Verwahrkonto des Auftraggebers (Zuwendungsempfängers)** nicht als getätigte Zahlung anerkannt.

Folgende Formen werden als getätigte Zahlungen anerkannt:

- Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld auf ein Sperrkonto durch den Auftragnehmer bis zur Höhe des gesicherten Betrages.
- Sicherheitsleistung durch Einbehalt eines Restbetrages, den der Auftraggeber bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist auf ein Sperrkonto einzahlt.

6.10. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Rabatte, Preisnachlässe, Skonti etc. sind zu nutzen, diese sind nicht zuwendungsfähig. Rabatte, Nachlässe, Skonti etc. werden berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie vom Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen wurden.

6.11. Sollte das Vorhaben durch einen Zuschuss aus öffentlichen Mitteln außerhalb der Förderung nach der o. g. Fördermaßnahme finanziert und/oder nicht in dem bewilligten Umfang, in der mit der Bewilligungsbehörde festgelegten Form sowie nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchgeführt werden, bleibt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung des Zuschusses zum Teil oder insgesamt vorbehalten. Für eine aus dem ELER kofinanzierte Ausgabe kann nicht gleichzeitig eine Beteiligung der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds oder sonstiger Unionsfinanzinstrumente gewährt werden. Eine Kombination der bewilligten Zuwendung mit Zuwendungen im Rahmen anderer Unions- und nationaler Regelungen stellt eine **unzulässige Doppelförderung dar und führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides (Ausschluss Doppelförderung).**

6.12. Der Zuwendungsempfänger wird hiermit verpflichtet, die Bewilligungsbehörde über eventuelle Änderungen hinsichtlich der Nichtabzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer während des Zeitraumes der Zweckbindungsfrist zu informieren.

6.13. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verwendungszwecks ist gemäß Ziffer 3 ANBest-Gk das Vergaberecht zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) und die "Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge" (ThürVVöA) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6.14. Pauschalangebote werden von der Förderung ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung zur Vergabe hinzuweisen.

6.15. Vermutetes oder bekannt gewordenes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, insbesondere Anfangsverdachtskenntnisse von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, ist bei den zuständigen Stellen

(Landeskartellbehörde, dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium oder den Strafverfolgungsbehörden) anzuzeigen.

6.16. Um die ordnungsgemäße Vergabe von Aufträgen zeitnah prüfen zu können, sind die Vergabeunterlagen in Kopie oder als Datei (bei digitaler Antragstellung über PORTIA) innerhalb von 10 Tagen nach Erteilung des Zuschlags, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die nicht rechtzeitige Vorlage kann zum (Teil-) Widerruf der Zuwendung führen. Zu diesen Vergabeunterlagen zählen in Abhängigkeit vom anzuwendenden Vergabeverfahren:

bei offenem oder nicht offenem Verfahren bzw. öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung

- Vergabedokumentation/-vermerk mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Ausschreibungsverlauf und zur Vergabeentscheidung,
- Verfahrensdokumentation bei einer e-Vergabe,
- Text der Bekanntmachung und Nachweis der Veröffentlichung (bei öffentlicher Ausschreibung),
- der Nachweis der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (bei beschränkter Ausschreibung),
- Bewerbungsbedingungen/Teilnahmebedingungen,
- das Angebot, das den Zuschlag erhalten hat,
- die Niederschrift über den Eröffnungstermin (Submissionsprotokoll),
- Angebotsspiegel,
- falls vorhanden der Vergabevorschlag eines Sachverständigen, Planungs-, Architekturbüros,
- Vergabebeschluss

bei freihändiger Vergabe/Verhandlungsvergabe

- die eingeholten Angebote,
- eine umfassende Begründung, wenn die vorgegebene Mindestzahl der Angebote nicht eingehalten werden konnte, der Nachweis hierfür kann z. B. durch die Vorlage der Angebotsabforderungen erfolgen,
- Dokumentation zur Vergabeentscheidung inklusive einer Begründung, insbesondere ist zu begründen, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde,
- Vergabebeschluss

bei Direktauftrag

Förderrechtlich sind die geltend gemachten Ausgaben zu plausibilisieren. Zur Wahrung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (ThürVVöA Nr. 2 und Nr. 3.1, ANBest-Gk Ziffer 1.1) hat zumindest eine Markterkundung formlos als Abfrage bei mehreren Anbietern zu erfolgen (z.B. Angebotseinholung, Internet- oder Katalogrecherche, Anfrage per E-Mail).

6.17. Mit den Vergabeunterlagen ist zusätzlich die Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten (ggf. einschl. vom Planungs-, Architektur-, Ingenieurbüro) vorzulegen. Das entsprechende Formular ist zu finden unter: <https://tllr.thueringen.de/landentwicklung/integrierte-laendliche-entwicklung/dorfentwicklung>

6.18. Für Anträge in Papierform gilt: Erfolgt die Vergabe vollständig oder teilweise unter Verwendung elektronischer Mittel, werden die o.g.

Digitaldokumente ausgedruckt und in einer analogen Vergabeakte zusammengefasst und der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

6.19. Die Bewilligungs- und Kontrollstellen haben das Recht, im Bedarfsfall zur Prüfung weitere erforderliche Unterlagen abzufordern, die für eine vollständige und umfassende Vergabeprüfung gegebenenfalls notwendig sind.

6.20. Die Verpflichtungen entsprechend dem in der Anlage befindlichen Informationsblatt für "Publizitätsmaßnahmen zur Förderung aus dem GAP-Strategieplan 2023 – 2027 für die Bundesrepublik Deutschland" sind einzuhalten. Für Vorhaben, die mit mehr als 50.000 € (mehr als 10.000 € bei Basisdienstleistungen und Infrastrukturmaßnahmen) öffentlicher Mittel unterstützt werden, ist eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben und unter Hervorhebung der Unterstützung der Europäischen Union vom Vorhabenbeginn bis zum Erhalt des vollen Zuwendungsbetrages anzubringen. Eine Unterschreitung der Größe DIN A3 ist nicht zulässig. Inhaltliche Angaben zur Beschreibung des Projektes können dem Zuwendungsbescheid unter 1. entnommen werden. **Zum Nachweis über die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit der Anzeige des Vorhabenbeginns nach Ziffer 6.3. Fotos zu übermitteln.**

Infrastruktur- und Bauvorhaben mit einer öffentlichen Beteiligung von mehr als 500.000 € müssen, sobald die konkrete Durchführung angelaufen ist, mit einem langlebigen (Bau-)Schild ausgestattet werden. Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Projektes und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union hervor. Das Schild wird an einer gut sichtbaren Stelle aufgestellt und weist mindestens die Größe des Formates DIN A3 auf. Die Aufstellung ist mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist zu gewährleisten.

6.21. Wenn Sie über eine Website und/oder eine Social-Media-Site verfügen, haben Sie dort gemäß Nr. 1 des beigefügten Informationsblattes für Publizitätsmaßnahmen von Vorhabenbeginn bis zum Erhalt des vollen Zuwendungsbetrages auf die Förderung hinzuweisen (unabhängig von der Höhe der Zuwendung). **Zum Nachweis über die Durchführung der Publizitätsmaßnahmen sind der Bewilligungsbehörde mit der Anzeige des Vorhabenbeginns nach Ziffer 6.3. Screenshots zu übermitteln.**

6.22. Es werden nur Fremdleistungen als zuwendungsfähig anerkannt.

6.23. entfällt

6.24. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides kann die Aufhebung des Zuwendungsbescheides zur Folge haben. Die Rücknahme oder der Widerruf richten sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. den §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz.

6.25. Auf Grundlage von Art. 59 der VO (EU) 2021/2116 werden Sanktionen in Abhängigkeit von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit angewendet, wenn das Vorhaben nicht wie bewilligt umgesetzt wurde bzw. Auflagen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

6.26. Nach Artikel 62 der VO (EU) 2021/2116 wird Personen keine Zuwendung gewährt, wenn festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt einer Zuwendung künstlich, den Zielen dieser Verordnung zuwiderlaufend, geschaffen haben. Wird nach Bewilligung ein solcher Sachverhalt festgestellt, erfolgt der Widerruf der Zuwendung.

6.27. In Abweichung von den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind alle Belege, die im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren (z. B. Antrag, Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, Zuwendungsbescheid, Angebote, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, Verträge, Rechnungen, Zahlungsbelege, Bankquittungen, Verwendungsnachweis) stehen, für die **Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2032 aufzubewahren.** Dies gilt sowohl für Dokumente in Papierform als auch für elektronisch gespeicherte Dokumente. Darüber hinaus behält sich die Bewilligungsbehörde weitergehende Regelungen vor. Werden mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen und Belege in Papierform empfangen und danach elektronisch durch Scannen oder Fotografieren reproduziert (einschließlich der datenschutzkonformen Vernichtung der Originalunterlagen), ist das hierdurch entstandene elektronische Dokument so aufzubewahren, dass die Wiedergabe mit dem Original bildlich übereinstimmt. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Software entsprechen. Die bildlich erfassten Dokumente sind aufzubewahren und auch für Prüzzwecke verfügbar zu machen. Dies betrifft auch Unterlagen, die dem Zuwendungsempfänger ausschließlich auf elektronischem Wege übermittelt wurden.

6.28. Sollten die von Ihnen angegebenen Daten für die Berichterstattungspflichten des Freistaats Thüringen gegenüber der Europäischen Kommission nicht ausreichen, sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, einschlägige, mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängende Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen.

6.29. Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EU) 2021/2115 und der VO (EU) 2021/2116 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie gemäß Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

6.30. Die unter den Ziffern dieses Bescheides enthaltenen Tatsachen sind nach dem Zuwendungszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Zuwendungsvergabe sowie den sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung als erheblich anzusehen und deswegen auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes als subventionserheblich i. S. d. § 264 Abs. 8 Nr. 1 StGB zu bezeichnen, mit der Konsequenz, dass sich der Zuwendungsempfänger wegen unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Angaben über diese

subventionserheblichen Tatsachen wegen Subventionsbetruges nach § 264 StGB strafbar machen kann. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird hingewiesen.

6.31. Jegliche Änderungen während der Durchführung und innerhalb der Zweckbindung, die über die eingeräumten Möglichkeiten der ANBest-Gk (insbes. Ziffer 1.2) hinausgehen, sind der Bewilligungsbehörde in Textform zeitnah anzuzeigen und zu erläutern.

6.32. Spätestens mit der Anzeige des tatsächlichen Vorhabenbeginns ist das beiliegende Formblatt "Bestätigung der Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belang" bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.33. Die Zuwendung wird entsprechend den wirtschaftlichsten Unternehmerangeboten gewährt. Förderfähig sind ausschließlich Unternehmensleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien. Das geprüfte Angebot dient dabei lediglich als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das ausführende Unternehmen kann frei gewählt werden. Jegliche Veränderungen zum bewilligten Angebot sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Alle Änderungen (u. a. zusätzliche/ungeplante Leistungen und Ausgaben) sind rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung und schriftlich bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und zu begründen.

6.34. Freiberufliche Leistungen sind unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben zu vergeben. Es ist ein Leistungswettbewerb mit mindestens 3 Bewerbern durchzuführen. Um die ordnungsgemäße Vergabe zeitnah prüfen zu können, sind folgende Unterlagen der Bewilligungsbehörde innerhalb von 10 Tagen nach Zuschlagserteilung in Kopie vorzulegen:

- die eingeholten Angebote
- eine Begründung, wenn die vorgegebene Mindestanzahl von Angeboten nicht eingehalten werden konnte (z. B. durch Vorlage der Angebotsabforderungen)
- die Dokumentation zum Vergabeverfahren und zur Vergabeentscheidung
- Begründung, wenn nicht das niedrigste Angebot ausgewählt wurde
- Vergabebeschluss

Die Baunebenkosten werden in Höhe von maximal 20 % der Baukosten gefördert.

6.35. Die Bewilligung erfolgt vorerst aufgrund der Kostenschätzung. Zuwendungsfähig sind ausschließlich Unternehmensleistungen. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen, ebenso Aufwendungen für den Erwerb von Materialien. Nach Vorlage der Vergabeunterlagen in der als Anlage beigefügten Reihenfolge bzw. bei Direktvergabe der Vorlage von mindestens 3 Vergleichsangeboten oder mindestens 3 Markterkundungen (z. B. Internet oder Katalogrecherchen) erfolgt ggf. die Neuermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die 3 eingereichten Angebote oder Markterkundungen müssen vergleichbar und einzelpositionsbezogen sein. Zudem ist die Dokumentation des Vergabeverfahrens vorzulegen.

Jegliche Veränderungen zum vorgelegten Angebot sind der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Im Zuge der weiteren Bauausführung eventuell auftretende und bisher nicht in die Festsetzung einbezogene Änderung (u. a. Nachträge) sind der Bewilligungsbehörde vor Auftragsvergabe anzuzeigen. Dazu sind die entsprechenden Begründungen mit vorzulegen.

6.36. Der Bewilligungsbehörde ist vor Maßnahmebeginn eine aktuelle rechtsaufsichtliche Würdigung zum Vorhaben vorzulegen. Sollte ein negatives Ergebnis vorliegen, wird der sofortige Widerruf der Zuwendung veranlasst.

6.37. Der Außenputz ist als mineralischer Glattputz oder Silikatglattputz auszuführen.

6.38. Für den Fassadenanstrich sind mineralische Farben oder Silikatfarben zu verwenden. Es ist kein weißer, sondern ein abgetönter Farbton zu wählen.

6.39. Die genaue Farbauswahl ist mit dem Planungsbüro abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Evelyn Dähmow
Referatsleiterin
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Hinweise

1. Andere rechtliche Voraussetzungen und Erfordernisse, wie Zulassungen und Genehmigungen nach einschlägigen Rechtsvorschriften, werden durch diesen Bescheid nicht ersetzt.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV, zuletzt durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung vom 25. November 2024 (BGBl. I Nr. 364) und Artikel 23 des Jahressteuergesetzes 2024 vom 2.